

versehen, führen die Kontrollorgane auf den Übergabebahnhöfen durch, die von den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Unter der Kontrolle der die Grenzübergangsstellen passierenden Transportmittel ist die innere und äußere Kontrolle dieser Transportmittel zu verstehen.

(2) Die zuständigen Organe des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird, werden an den Grenzübergangsstellen Maßnahmen zur Sicherung der Staatsgrenze durchführen.

(3) Die die Grenzübergangsstellen passierenden Transportmittel im Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr werden auf den Bahnhöfen, Eisenbahnstrecken, Anlegestellen oder Abschnitten der Wasserwege, die für die gemeinsame Kontrolle festgelegt sind, von den zuständigen Organen desjenigen Abkommenspartners bewacht, auf dessen Hoheitsgebiet die Kontrolle ausgeübt wird.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Organe der Abkommenspartner werden auf ihrem Hoheitsgebiet die notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen zur Ausübung der gemeinsamen Kontrolle schaffen.

(2) Die zuständigen Organe des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird, stellen den Kontrollorganen des anderen Abkommenspartners die erforderlichen Räumlichkeiten mit der notwendigen Inneneinrichtung zur Verfügung, gewährleisten deren Instandhaltung und Reparatur und tragen alle sich daraus ergebenden Kosten. Über die Diensträume und Einrichtungen, die von den Kontrollorganen des anderen Abkommenspartners benutzt werden, wird ein Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung angelegt und gegenseitig bestätigt.

(3) Die dienstlichen Ferngespräche werden den Kontrollorganen des anderen Abkommenspartners unentgeltlich gewährt.

(4) Die Art und Weise sowie der Umfang des Ausgleichs für die erbrachten materiellen Leistungen, einschließlich des Verfahrens, werden zwischen den zuständigen zentralen Organen der Abkommenspartner vereinbart.

Artikel 6

Die Verkehrsträger des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird, gewähren den Angehörigen der Kontrollorgane des anderen Abkommenspartners die unentgeltliche Benutzung der Verkehrsmittel zur Ausübung der gemeinsamen Kontrolle. Sie stellen zugleich die erforderlichen Dienstabteile in den internationalen Reisezügen zur Verfügung.

Artikel 7

Die Kontrollorgane informieren sich rechtzeitig über die zu erwartende Anzahl der die Staatsgrenze überschreitenden Reisenden sowie über andere wichtige Umstände, die die gemeinsame Kontrollausübung beeinflussen.

Artikel 8

Die Verkehrsträger der Abkommenspartner gewährleisten in Übereinstimmung mit den Kontrollorganen ihrer Seite die Trennung des internationalen Verkehrs vom Inlandsverkehr im erforderlichen Maße überall dort, wo die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird. *

Artikel 9

Im Falle einer Erkrankung oder des Unfalles eines Angehörigen der Kontrollorgane auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners gewähren die Organe dieses Abkommenspartners unentgeltlich die erforderliche ärztliche Behandlung.

Artikel 10

(1) Auf die Organe und Beschäftigten der Abkommenspartner, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abfertigung von Personen, Waren und Transportmitteln, die die Staatsgrenze überschreiten, ausüben und keine Kontrollorgane im Sinne des Artikels 1 sind, finden die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 9 an den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Stationen und Abschnitten Anwendung.

(2) Die Abkommenspartner legen das Kontrollorgan fest, das gegenüber den in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 genannten Organen weisungsberechtigt ist.

Artikel 11

Die zuständigen zentralen Organe der Abkommenspartner können die entsprechenden Vereinbarungen zur Durchführung des vorliegenden Abkommens abschließen.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung nach den Rechtsvorschriften der Abkommenspartner und tritt am Tage des Austausches der Noten über die Bestätigung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn es nicht von einem der Abkommenspartner zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt wird. Das Abkommen verliert jedoch seine Gültigkeit mit dem Tage des Außerkrafttretens des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübertritt, unterzeichnet am 21. Dezember 1970 in Prag.

Ausgefertigt in Berlin, am 16. Februar 1973 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Oskar Fischer

**Für die Regierung
der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik**

Ján Pješčák

Anlage

Verzeichnis der Stellen und Abschnitte, auf denen die gemeinsame Kontrolle ausgeübt wird

Grenzübergangsstellen	Ort der gemeinsamen Kontrolle
I. Grenzüberschreitender Straßenverkehr	
Schönberg—Vojtanov	Vojtanov (vorerst in Schönberg)
Oberwiesenthal—Boží Dar	Boží Dar (vorerst in Oberwiesenthal)
Zinnwald—Cinovec	— in Richtung CSSR in Zinnwald — in Richtung DDR in Cinovec
Schmilka—Hfensko	— in Richtung CSSR in Schmilka — in Richtung DDR in Hfensko
Seifhennersdorf—Varnsdorf	Reiseverkehr — in Richtung CSSR in Seifhennersdorf — in Richtung DDR in Varnsdorf Güterverkehr — in Seifhennersdorf